

# Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Berg folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

## **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivildienst, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

## **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- und Betriebsangehörigen angenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum anlernen hält. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter eine anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu Zahlen ist.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt für

- den ersten Hund 50,00 EUR,
- den zweiten und jeden weiteren 75,00 EUR,
- jedem Kampfhund 500,00 EUR.

**§ 6**  
**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdschein ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung Steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GBV1 S. 343) bzw. nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GBV1 S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler ( Abs. 1 Nr. 1) gelten bis zu drei benachbarte Anwesen, deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

**§ 7**  
**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern die Mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in Zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form von Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

**§ 8**  
**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung  
und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

**§ 9**  
**Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist am 01. April eines Jahres fällig. Bei Entstehenden der Steuerpflicht während des Kalenderjahres und bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unbefriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Berg das gültige Hundesteuerkennzeichen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust des Hundesteuerkennzeichens wird dem Hundehalter auf Antrag ein neues Hundesteuerkennzeichen gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (2) Der Steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde meldet;
  - b) § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  - c) § 11 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unbefriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigtes Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lässt;
  - d) § 11 Abs. 1 Satz 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Berg nicht vorzeigt.
- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabengefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (3) Diese Satzung tritt zum 01. April 1987 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.12.1980 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 30.03.1987 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.03.1987 angeheftet und am 30.04.1987 wieder entfernt.

Berg, 30.04.1987

Bartsch